

# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 28.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1906. S. 477. —  
Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. S. 512.

(Nr. 3241.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1906. Vom 31. Mai 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.*

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

## § 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 wird in Ausgabe und Einnahme auf 2 397 324 105 Mark festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat

- auf 1 908 097 775 Mark an fortbauernben und
- auf 245 256 903 Mark an einmaligen Ausgaben sowie
- auf 2 153 354 678 Mark an Einnahmen,

im außerordentlichen Etat

- auf 243 969 427 Mark an Ausgaben und
- auf 243 969 427 Mark an Einnahmen.

## § 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 239 038 815 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

## § 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von dreihundertfünfzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.